

0.1.1.0

SRM-Nummer: 750.11

Abfallreglement

Erlass vom (GRB):	6. September 2022
Erlass gültig ab:	1. Januar 2023
letztmals revidiert am:	22. Oktober 2024



Inhaltsverzeichnis

Zweck und Geltungsbereich	3
I. Vollzugsbestimmungen	3
Angebotene Abfahren und Sammlungen.....	3
Abfahren und Bereitstellung von Kehricht und Separatabfällen	3
Anforderungen an Container- und Bereitstellungsplätze.....	6
Sammelstellen	6
Massnahmen und Kampagnen.....	7
Weitere Dienstleistungen	7
Illegale Ablagerungen	7
II. Abfallgebühren	7
Gebührenarten.....	7
Bezugsstellen.....	8
Gebührenhöhe	8
III. Umtriebsgebühr, Straf- und Schlussbestimmungen.....	8
Umtriebsgebühr.....	8
Strafbestimmungen	8
Schlussbestimmungen	8

Gestützt auf Art. 10 Abs. 2 der Abfallverordnung vom 13. Juni 2022 (SRM 750.1) erlässt der Gemeinderat folgendes Abfallreglement zur Abfallverordnung:

- Art. 1 **Zweck und Geltungsbereich**
- ¹ Das Abfallreglement zur Abfallverordnung regelt die Organisation und Durchführung von Abfahren und Sammlungen von Siedlungsabfällen sowie weiteren Dienstleistungen der Gemeinde und die Abfallgebührenarten.
- ² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet.
- ³ Weitere Ausführungsbestimmungen finden sich jeweils im jährlich publizierten Abfallkalender der Gemeinde.

I. Vollzugsbestimmungen

- Art. 2 **Angebotene Abfahren und Sammlungen**
- ¹ Für die folgenden Abfälle bietet die Gemeinde Meilen Abfahren an: Kehricht, Sperrgut, Grüngut, Papier, Karton sowie Metalle.
- ² Die Gemeinde bietet für mindestens die folgenden Abfälle Sammelstellen an: Glas, Aluminium/Stahlblech, Textilien, Papier, Karton, Metalle, Mineralische Abfälle (Grubengut), Öle.
- ³ Anpassungen der angebotenen Abfahren und Sammelstellen erfolgen durch die Tiefbauabteilung.
- ⁴ Folgende Abfälle sind in erster Linie über den Handel zu entsorgen: PET-Getränkeflaschen, Plastikflaschen, weitere Kunststoffe, Alu-Kapseln, Pneus, elektrische und elektronische Geräte, Entladungslampen, Batterien und Sonderabfälle.
- ⁵ Für Sonderabfälle aus Haushalten werden mobile Sammlungen angeboten, die im Abfallkalender angekündigt werden.

- Art. 3 **Abfahren und Bereitstellung von Kehricht und Separatabfällen**
- a) Allgemeines**
- ¹ Alle für die Abfuhr vorgesehene Abfälle sind am Abfuhrtag bis 07.00 Uhr gut sichtbar und erreichbar direkt an der Kehrichtroute bereitzustellen. Bereitstellungsorte sind definierte Plätze, Stellen oder Nischen, an denen der Siedlungsabfall am Abfuhrtag zu deponieren ist. Die Abfuhrtage werden im Abfallkalender publiziert und können als Push-Benachrichtigungen abonniert werden.
- ² Das Abfuhrmaterial ist so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wege und Hauszufahrten nicht behindert

wird. Der Verkehr, der Reinigungs- und Winterdienst darf nicht behindert werden.

³ Die Gemeinde kann Liegenschaftsbesitzer bzw. Liegenschaftsbesitzerinnen die Nutzung von Normcontainern vorschreiben.

⁴ Bei Um- und Neubauten sind Containerstandorte im Umgebungsplan verbindlich anzugeben.

⁵ Von der Abfuhr nicht mitgenommene Abfälle sind vom Inhaber bzw. von der Inhaberin am gleichen Tag wieder zu entfernen.

⁶ Das Abfuhrunternehmen ist berechtigt, das Abfallgut stehen zu lassen, wenn die bereitgestellte Ware oder die Behältnisse nicht den Anforderungen entsprechen.

⁷ Um Geruchsimmissionen zu vermeiden, dürfen die Normcontainer nur so weit gefüllt werden, dass der Deckel jederzeit geschlossen werden kann.

b) Kehricht und Sperrgut

¹ Kehricht und Sperrgut werden regelmässig an den vorgesehenen Abholtagen abgeholt. Unterflurcontainer (UFC) für Kehricht werden bei Bedarf geleert.

² Für die Bereitstellung von Kehricht aus Haushalten sind zugelassen: offizielle Gebührensäcke der Gemeinde.

Die Gebührensäcke sind am Bereitstellungsplatz offen oder in schwarzen Kunststoff-Normcontainern oder in Blech-Normcontainer in den Grössen 140 bis 800 Liter zu deponieren.

Bestehende, nicht schwarze oder graue Normcontainer müssen beschriftet werden. Die Gemeinde stellt geeignete Aufkleber zur Verfügung.

Die Gebührensäcke müssen ordentlich verschlossen sein.

Container dürfen nur Gebührensäcke und keine losen Abfälle enthalten.

³ Bei Vorhandensein eines UFC für Kehricht in zumutbarer Bring-Distanz kann das Bereitstellen von losen Kehrichtsäcken bzw. in Norm-Containern eingeschränkt oder untersagt werden.

⁴ Die zumutbare Bring-Distanz innerhalb der Bauzone zum nächstliegenden UFC soll in der Regel 200 Meter nicht übersteigen.

⁵ Für die Bereitstellung von Kehricht aus Betrieben müssen schwarze Kunststoff-Normcontainer oder Blech-Normcontainer verwendet werden.

Container für Kehricht aus Betrieben müssen zusätzlich beschriftet sein. Die Gemeinde stellt geeignete Aufkleber zur Verfügung.

⁶ Sperrgut muss mit Sperrgutmarken versehen sein und darf höchstens 2 Meter lang und 40 Kilogramm schwer sein.

c) Unterflurcontainer für Kehricht (UFC)

¹ Unterflurcontainer sind halb- oder ganzversenkte Behälter mit einem Volumen von 3 m³ bis 6 m³ für die Aufnahme von Gebührensäcken.

² Beschaffung und Unterhalt von Unterflurcontainern für Kehricht werden über die Abfallrechnung finanziert.

³ Die Besitzer bzw. Besitzerinnen der Liegenschaften tragen die Baukosten.

⁴ Die Gemeinde kann je nach öffentlichem Interesse Fördergelder an die Baukosten auf Privatgrund bis Fr. 10'000 pro Unterflurcontainer leisten, sofern der Unterflurcontainer öffentlich zugänglich ist.

⁵ Abweichungen zu Art. 3 Bst. c, Abs. 3 und 4, müssen durch den Gemeinderat bewilligt werden.

d) Grüngut

¹ Grüngut wird regelmässig an den vorgesehenen Abholtagen abgeholt.

² Für die Bereitstellung von Grüngut sind zugelassen:

- glattwandige Kleinstgebände, wie Kompostkübeli, bis 15 Liter
- Grüne Kunststoff-Normcontainer in den Grössen 140 bis 800 Liter
- glattwandige Eimer und Laubsäcke, max. 20 Kilogramm schwer
- Astbündel, max. 1 Meter lang und max. 20 Kilogramm schwer

³ Bestehende, nicht grüne Normcontainer müssen beschriftet werden. Die Gemeinde stellt geeignete Aufkleber zur Verfügung.

⁴ Die Entsorgung von kompostierbaren Gegenständen mit der Grüngutabfuhr, die für die Verwertung Probleme verursachen, kann untersagt werden.

⁵ Entsorgt werden Gartenabfälle, Speisereste und Rüstabfälle. Dazu gehören alle organischen Abfälle aus Küche und Garten wie Obst- und Gemüseabfälle, Eierschalen, Essensreste (wie Fleisch, Fisch oder Brot), Kleintiermist, Kaffee- und

Teesatz (inkl. Filterpapier), Blumensträuße, Topfpflanzen, Laub, Baum- und Strauchschnitt sowie Unkraut.

⁶ Mit Fremdmaterial verunreinigtes Grüngut wird nicht abgeführt. Es muss vom Liegenschaftsbesitzer bzw. von der Liegenschaftsbesitzerin als Kehricht entsorgt werden.

⁷ Die Gemeinde führt eine kostenlose Christbaumabfuhr durch.

⁸ Die Gemeinde führt Laub in den Monaten Oktober bis Dezember kostenlos ab.¹

⁹ Die Gemeinde informiert über Angebote privater Anbieter für Häckseldienste oder Ast-Taxi.

e) Papier

Papier wird regelmässig abgeholt.

f) Karton

Karton wird regelmässig abgeholt.

g) Metalle

Metalle werden regelmässig abgeholt. Sie dürfen max. 2 Meter lang und 40 Kilogramm schwer sein.

Art. 4 Anforderungen an Container- und Bereitstellungsplätze

¹ Liegenschaftsbesitzer bzw. Liegenschaftsbesitzerinnen sorgen dafür, dass die Container und die Bereitstellungsplätze sauber gehalten werden.

² Die zu erfüllenden Anforderungen an den Bereitstellungsplatz sind in einem Merkblatt der Gemeinde festgehalten.

³ Container-Liftsysteme für Private und Gewerbe werden zugelassen.

⁴ Liegenschaftsbesitzer bzw. Liegenschaftsbesitzerinnen und Bauherrschaften können für Bebauungen ab 20 Wohnungen Unter- und/oder Halbunterflursysteme anschaffen. Sie müssen die technischen Spezifikationen der Gemeinde erfüllen und von der Abteilung Tiefbau genehmigt werden.

⁵ Die Gemeinde lässt einmal jährlich alle Container durch den Transporteur reinigen. Die Kosten gehen zulasten der Abfallrechnung.

Art. 5 Sammelstellen

¹ Die frei zugänglichen Quartier-Sammelstellen für Separatabfälle dürfen, sofern nicht anders angegeben, von Montag bis Freitag von 07.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 20.00

¹ 1 Revidiert mit Beschluss des Gemeinderats vom 22. Oktober 2024, in Kraft gesetzt per 1. Januar 2025.

Uhr, Samstag von 07.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.00 Uhr benutzt werden.

Die Benutzung an Sonn- und Feiertagen ist untersagt.

² Die bediente Sammelstelle ist Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr sowie am Samstag von 08.00 – 16.00 Uhr geöffnet.

³ Die frei zugänglichen Quartier-Sammelstellen dürfen von der Bevölkerung der Gemeinde Meilen sowie von ansässigen Betrieben mit zu Privathaushalten vergleichbaren Mengen genutzt werden. Betriebe sind für die Entsorgung grösserer Mengen von Separatabfällen selbst verantwortlich und entsorgen diese gemäss den massgeblichen Erlassen.

⁴ Die Abfälle müssen separat in die dafür vorgesehenen Container gegeben werden. Bereits in die Container gegebene Abfälle sind für die Verwertung vorgesehen und dürfen nicht mehr aus den Containern entfernt werden.

- | | | |
|--------|---------------------------------|--|
| Art. 6 | Massnahmen und Kampagnen | Die Tiefbauabteilung kann in Koordination mit der Präventionskommission Massnahmen und Kampagnen insbesondere zu Abfallvermeidung und Anti-Littering fördern und durchführen. |
| Art. 7 | Weitere Dienstleistungen | Die Gemeinde kann einen regelmässigen Bring- und Holtag sowie weitere Angebote der Kreislaufwirtschaft unterstützen. |
| Art. 8 | Illegale Ablagerungen | Bei illegalen Ablagerungen erfolgt eine kostenpflichtige Verwarnung inklusive Verrechnung einer Umtriebsgebühr. Beim ersten Verstoss wird in der Regel auf eine Strafanzeige verzichtet. |

II. Abfallgebühren

- | | | |
|--------|----------------------|--|
| Art. 9 | Gebührenarten | <p>¹ Für Kehricht aus Haushalten und Kehricht aus Betrieben von Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen wird eine mengen- bzw. volumenabhängige Gebühr erhoben. Für Haushaltskehricht müssen daher die gebührenpflichtigen Meilemer-Gebührensäcke verwendet werden.</p> <p>² Für Sperrgut aus Haushalten und Betrieben wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben. Dazu ist das Sperrgut mit Sperrgutmarken zu versehen.</p> |
|--------|----------------------|--|

³ Für Grüngut wird eine volumenabhängige Gebühr erhoben. Die zugelassenen Behältnisse müssen mit Grüngutmarken versehen sein.

- Art. 10 **Bezugsstellen** Die gebührenpflichtigen Meilemer-Kehrriechtsäcke, Gebührenmarken für Sperrgut und Grüngut können bei Verkaufsläden und der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Jahresvignetten für Grüngut sind online erhältlich. Containermarken für Betriebskehrriecht sind bei der Gemeindeverwaltung Meilen und über den Online-Schalter erhältlich. Die Liste der Verkaufsstellen wird im Abfallkalender publiziert. Änderungen im Verlauf des Jahres bleiben vorbehalten.
- Art. 11 **Gebührenhöhe** Die Höhe der Gebühren sind im Gebührentarif der politischen Gemeinde (Nr. 600.21) festgelegt.

III. Umtriebsgebühr, Straf- und Schlussbestimmungen

- Art. 12 **Umtriebsgebühr** ¹ Für unsachgemäss beseitigte oder widerrechtliche abgelagerte Abfälle kann unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren eine Umtriebsgebühr erhoben werden. Die Höhe der Umtriebsgebühr ist im Gebührentarif der politischen Gemeinde (Nr. 600.21) festgelegt.
- ² Bei grösserem Aufwand können zusätzlich die effektiven Kosten verrechnet werden.
- Art. 13 **Strafbestimmungen** Bei Verstössen gegen das Abfallreglement sind die Strafbestimmungen der Abfallverordnung anwendbar.
- Art. 14 **Schlussbestimmungen** ¹ Dieses Abfallreglement zur Abfallverordnung wurde durch den Gemeinderat am 6. September 2022 gestützt auf Art. 10 Abs. 2 der Abfallverordnung der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 erlassen.
- ² Dieses Abfallreglement tritt am 1. Januar 2023 In Kraft.